



# **Satzung**

**Gültig von 2009 – 2015**



## Inhaltsverzeichnis

Satzung .....	3
§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Verbandszweck.....	3
§ 3 Selbstlosigkeit .....	3
§ 4 Mitgliedschaft .....	4
§ 5 Mitgliederversammlung .....	4
§ 6 Organe .....	5
§ 7 vertretungsberechtigtes Präsidium gem. § 26 BGB .....	5
§ 8 geschäftsführendes Präsidium .....	5
§ 9 Kassenprüfer.....	5
§ 10 Auflösung .....	6
§ 11 Schlussbestimmung .....	6

## Satzung

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verband ist in das Verbandsregister eingetragen und heißt Verband Südwestdeutscher Fanfarenzüge e. V. . Er hat seinen Sitz in Wiesloch. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtstand ist Wiesloch.

### **§ 2 Verbandszweck**

Der Zweck des Verbandes ist die Förderung und Pflege der historischen altdeutschen Naturtonmusik (Naturtrompete in „es“).

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für Tätigkeiten im Dienst des Verbandes können nach Präsidiumsbeschluss und Haushaltslage angemessene Entschädigungen bezahlt werden. Im Übrigen sind die Mitglieder des Verbandes grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Aktives Mitglied kann nur ein Verein werden, der seinen Sitz innerhalb des Verbandsgebietes hat und die historische Naturtonmusik (Naturtontrompete in „es“) fördert. Nur aktive Mitglieder haben Stimmrecht.

Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann das Präsidium innerhalb eines Monats widersprechen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verband. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium.

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher dem Präsidium schriftlich angezeigt werden.

Das Präsidium teilt der Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes mit, wenn sie

1. gegen die Satzung oder Verbandsinteressen gröblich oder beharrlich verstoßen oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe des Verbandes nicht befolgen.
2. mit ihren Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben sind.

Das Mitglied ist zuvor schriftlich zu hören. Eine angemessene Frist von einem Monat ist einzuräumen.

Über einen Wiederaufnahmeantrag kann frühestens zwei Jahre nach dem Ausschluss entschieden werden.

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Verbandsvermögen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren.

## § 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr spätestens im März statt. Sie wird vom Präsidenten mindestens zwei Wochen vorher, unter Bekanntmachung der Tagesordnung, schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung über elektronische Medien ist zulässig.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen schriftlich an das Präsidium eingereicht werden. Sie können aber nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens acht Tage vorher beim Präsidium eingehen, sonst müssen sie an die nächste Mitgliederversammlung verwiesen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Satzungsänderungen, eine Änderung des Verbandszwecks sowie eine Auflösung des Verbandes bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl der Mitglieder, Wahl, Abberufung und Entlastung des Präsidiums
- Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums und Beschlussfassung über den Verbands- haushalt
- Satzungsänderungen, Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung, Änderungen des Verbandszwecks und Auflösung des Verbandes
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Kassenprüfer sowie Entgegennahme deren Berichts

### **§ 6 Organe**

Die Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und das Präsidium.

### **§ 7 vertretungsberechtigtes Präsidium gem. § 26 BGB**

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Jedes Präsi- dumsmittglied ist einzeln zur Vertretung des Verbandes berechtigt.

### **§ 8 geschäftsführendes Präsidium**

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht ver- tretungsberechtigte Präsidiumsmitglieder gewählt werden. Das Präsidium ist für alle Verbandsangele- genheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Es fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Die ein- zelvertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Präsidiums ge- bunden.

Das Präsidium wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

### **§ 9 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer. Die Aufgabe ist die Rechnungsprü- fung.



## **§ 10 Auflösung**

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Verbandes für steuerbegünstigte kulturelle Zwecke zu verwenden. Das Verbandsvermögen ist auf die gemeinnützigen Mitgliedsvereine aufzuteilen.

## **§ 11 Schlussbestimmung**

Die vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08. März 2009 neu gefasst und tritt sofort nach Beschluss in Kraft.